

Satzung des Reit- und Fahrvereins Griebenow e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Reit- und Fahrverein Griebenow e.V.“, mit dem Sitz in Griebenow, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stralsund eingetragen.

Die Postanschrift lautet: Reit- und Fahrverein Griebenow e.V.; Bisdorfer Weg 12; 18516 Süderholz, OT Griebenow.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes, des Landesverbandes für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie der deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:

- 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.5. Die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung, im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.6. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Einzugsgebiet der Mitglieder.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder partei- politischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, welche sich ehrenamtlich als Trainer oder Betreuer / Helfer bei Veranstaltungen bzw. bei der Pflege der Anlagen und als Vorstandsmitglied im Verein engagieren, können eine angemessene Aufwandsentschädigung (max. (720 € / Jahr) bzw. eine Übungsleiterpauschale (max. 2.400 € / Jahr) aus Mitteln des Vereins erhalten. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. entfällt
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen die bereits einem Reit- u. Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderung in der Stammmitgliedschaft ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind stets verpflichtet die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und einzuhalten.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem eine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingereicht wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - Gegen §3a verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 10. Tag des neuen Quartals zu erfolgen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Ausnahme: Bei Beschlüssen hinsichtlich der Jugendarbeit im Verein erhält der Vorsitzende der Reiterjugend ein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Die Wahl von einem Kassen- und Rechnungsprüfer
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - und bis zu 4 weiteren Mitgliedern
3. Vorstand im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vom Vorstand zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V., Charles Darwin Ring 4, 18509 Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Griebenow, 06.03.2020

Unterschriften